



Arbeiterwohlfahrt
Kreisverband Erding e.V.

Zur Niedermühle 4

85435 Erding

Tel.: +49 8122/ 89 200 3 - 30

Fax: +49 8122/ 89 200 3 - 40

geschaeftsstelle@awo-erding.de

awo-erding.de

GEBÜHRENSATZUNG

(Bestandteil der Satzung des AWO-Kinderhauses „Zum Sonnenschein“
der Arbeiterwohlfahrt, Am Kletthamer Feld 16, 85435 Erding)

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Zweck, Öffnungszeit
§ 2	Gebührenschuldner
§ 3	Entstehen und Fälligkeit der Gebührenschuld
§ 4	Betreuungsgebühren / Entgelte
§ 5	Betreuungsgebührenermäßigung
§ 6	Stundung
§ 7	Festsetzung der Gebühren / Entgelte
§ 8	Kündigung der Gebührensatzung durch den Träger
§ 9	Geltungsbereich / Inkrafttreten

§ 1

Zweck, Öffnungszeiten

Für den Besuch des genannten Kinderhauses werden bei derzeitigen Öffnungszeiten

Montag bis Freitag von 7.00 Uhr bis 17.00 Uhr

monatliche Betreuungsgebühren und Entgelte nach dieser Gebührensatzung erhoben.

§ 2

Gebührensschuldner

Schuldner der Betreuungsgebühren sind die Personensorgeberechtigten. Dies gilt auch dann, wenn andere Vertretungsberechtigte, welche den erforderlichen Nachweis bei der Aufnahme erbracht haben, das Kind angemeldet haben.

§ 3

Entstehen und Fälligkeit der Betreuungsgebühren

- (1) Die Betreuungsgebühren sind ab dem Zeitpunkt fällig, an dem das Kind offiziell in das Kinderhaus aufgenommen wird. Diese Gebührenpflicht bleibt bestehen, auch wenn das Kind krank ist, die Einrichtung vorübergehend geschlossen wird oder Urlaubs- bzw. Ferienzeiten anfallen.
- (2) Grundsätzlich gilt die Gebührenpflicht bis zum Ende des Betreuungsjahres, wenn nicht vorher Termin- und fristgerecht gekündigt wurde.
- (3) Dies gilt beim Wechsel von:
 - Krippe zum Kindergarten
 - Kindergarten zum Schuleintritt
- (4) Die Betreuungsgebühr wird zwischen dem 1. und 5. eines jeden Monats eingezogen.
- (5) Die Zahlung erfolgt durch Einzugsermächtigung im Abbuchungsverfahren. Das Konto der Personenberechtigten muss gedeckt sein, eventuell entstehende Bankgebühren, wegen eines ungedeckten Kontos, tragen die Personensorgeberechtigten.
- (6) Mit Vertragsabschluss wird eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 5,00 € fällig.
- (7) Für die Bestätigung von Betreuungsgebühren, in jeglicher Form (z.B. für das Finanzamt) wird ebenfalls eine Bearbeitungsgebühr von 5,00 € fällig.

- (8) Die Personensorgeberechtigten teilen bei Eintritt in die Einrichtung die Buchungszeiten schriftlich unter Verwendung des vom Träger bereitgestellten Buchungsbeleges mit. Die Einrichtung ist berechtigt im laufenden Betreuungsverhältnis die Personensorgeberechtigten zur schriftlichen Erklärung über die Buchungszeiten aufzufordern.

§ 4

Betreuungsgebühren / Entgelte

- (1) Für den Besuch des Kinderhauses sind Betreuungsgebühren in folgender Höhe zu entrichten:

Stunden	Betreuungsgebü hr für Krippe 2,97 € pro Betreuungsstunde	Betreuungsgebühr für Kindergarten 1,48 € pro Betreuungsstunde – 100,00 € Staatszuschuss
4-5 Std	296,00 €	148,00 € - 100,00 € = 48,00 €
5-6 Std	356,00 €	178,00 € - 100,00 € = 78,00 €
6-7 Std	416,00 €	208,00 € - 100,00 € = 108,00 €
7-8 Std	474,00 €	237,00 € - 100,00 € = 137,00 €
8-9 Std	534,00 €	267,00 € - 100,00 € = 167,00 €
9-10 Std	594,00 €	297,00 € - 100,00 € = 197,00 €

- (2) Es werden monatlich 5,00 € Euro Spielgeld erhoben.
- (3) Es ist eine Mindestanwesenheitszeit von 4 Tagen mit 20,00 Stunden pro Woche im Kinderkrippenbereich, sowie im Kindergartenbereich erforderlich.
- (4) Wir empfehlen den regelmäßigen Besuch, der Einrichtung, an 5 Tagen pro Woche.
- (5) Eine Änderung der Buchungszeit ist mit einer **Frist von vier Wochen** zum Monatsende möglich. Der Änderungsantrag ist **schriftlich** zu stellen. Eine Buchungszeiterhöhung kann nur dann vorgenommen werden, wenn genügend Personalstunden vorhanden sind. Für den Zeitraum von Juni bis August (01.06. bis 31.08. eines Jahres) ist das Zurückbuchen der Buchungszeit nicht möglich.
- (6) Die Betreuungsgebühren gelten für alle zwölf Monate des Jahres.
- (7) Die Kosten für die Verpflegung in den jeweiligen Betreuungsbereichen – Kinderkrippe und Kindergarten, werden als feste monatliche Pauschale abgerechnet. Die Beträge liegen bei 78,00 Euro für die Kinderkrippe und bei 85,00 Euro für den Kindergarten. Diese Gebühren gelten für alle zwölf Monate des Jahres, unabhängig von Ferienzeiten oder Schließungen. Das

Getränkegeld ist bereits enthalten, sodass keine zusätzlichen Kosten für Getränke anfallen.

- (8) Die pädagogische Kernzeit für Krippenkinder liegt zwischen 8.00 und 12.00 Uhr, für Kinder bis zum Schuleintritt zwischen 8.30 Uhr und 12.30 Uhr.
- (9) Die pädagogische Kernzeit muss in der Buchung der täglichen Betreuungszeit berücksichtigt werden. Die Anwesenheit der Kinder ist in dieser Zeit verpflichtend.
- (10) Die Kinderbettwäsche, inklusive Bettlaken ist selbst zu stellen.

§ 5

Betreuungsgebührenermäßigung

Eine Übernahme bzw. teilweise Übernahme der Betreuungsgebühr kann in besonderen sozialen und finanziellen Härtefällen beim zuständigen Jugendamt auf Grundlage des § 90 i.V. mit den §§ 22 und 24 SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfegesetz) beantragt werden.

§ 6

Stundung

Die Betreuungsgebühr kann in begründeten Fällen auf Antrag der Personensorgeberechtigten in stets widerruflicher Weise gestundet werden.

§ 7

Festsetzung der Betreuungsgebühren / Entgelte

- (1) Im Einvernehmen mit der Stadt Erding kann eine Änderung der Betreuungsgebühren und Entgelte, mit einer Frist von vier Wochen, nach schriftlicher Vorankündigung oder Aushang in der Einrichtung, durch den Träger erfolgen.
- (2) Eine Änderung darf nach Maßgabe der Steigerung der Betriebskosten (Sach- und Personalkosten) und/oder der Einschränkung/Erhöhung der öffentlichen Zuschüsse vorgenommen werden.

§ 8

Kündigung der Gebührensatzung durch den Träger

Die Kündigung der Gebührensatzung erfolgt schriftlich mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende.

§ 9

Geltungsbereich / Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung gilt für die genannte Einrichtung und tritt am
01. September 2025 in Kraft.

Erding, 04.Juni 2025

Arbeiterwohlfahrt
Kreisverband Erding e.V.

.....
Sandra Funke
Geschäftsführende Vorständin